Schulpflege Erlenbach

Schulhausstrasse 61 Postfach 384 8703 Erlenbach Tel. 044 914 31 00 schuverwaltung@erlenbach.ch www.schule-erlenbach.ch

2 Aufbauorganisation

2.2 Geschäftsordnung der Schulpflege

Gestützt auf Art. 32 der Gemeindeordnung erlässt die Schulpflege dieses Organisationsreglement.	1. Rechtsgrundlage und Zweck Art. 1 Rechtsgrundlage
Die Bestimmungen des Volkschulgesetzes und dessen Ausführungserlasse, das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung bilden Grundlage und Rahmen für diese Geschäftsordnung.	
Soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen der Reglemente der Gemeinde Erlenbach.	Art. 2 Ergänzendes Recht
Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, die Arbeitsweise, die Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Schule, soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind.	Art. 3 Zweck
Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.	Art. 4 Geschlechtliche Formulie- rung und Stellvertretung
Die in der Geschäftsordnung formulierten Aufgaben, Pflichten, Rechte und Kompetenzen gelten auch für den jeweiligen Stellvertreter, soweit er die entsprechende Stellvertretung ausübt.	
Alle Schulpflegemitglieder sind angehalten, sich in einen gemeinsamen Entscheid einzufügen. Sie vertreten im Interesse eines beständigen und gegenseitigen Vertrauensverhältnisses gegenüber anderen Behörden und in der Öffentlichkeit die Meinung der Gesamtbehörde.	2. Schulpflege 2.1 Allgemeines Art. 5 Kollegialitätsprinzip
Die Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen sowie Minderheitsanträge werden nur auf spezielles Verlangen hin protokolliert und werden nicht bekannt gegeben.	
Die Schulpflege erledigt die Geschäfte als Gesamtbehörde.	Art. 6 Geschäftserledigung
Schulpflege- sowie Zirkularbeschlüsse der Schulpflege müssen durch die Mehrzahl der Schulpflegemitglieder bewilligt werden. Bei unentschiedenen Entscheiden gibt der Präsident den Stichentscheid. Zwischen den Sitzungen können in dringenden Fällen Zirkular- oder Präsidialbeschlüsse erlassen werden. Wenn jemand eine Diskussion wünscht, muss der Antrag an einer Sitzung behandelt werden.	
Der Präsident hat in dringenden Fällen die Möglichkeit, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.	
§ 71 Abs. 1 des Gemeindegesetzes verpflichtet die Mitglieder, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert. Zur Schweigepflicht gehört das Sitzungsgeheimnis. Über Details der Beratungen, das Stimmverhältnis sowie die Stellungnahmen der einzelnen Sitzungsteilnehmer ist Stillschweigen zu wahren.	Art. 7 Amtsgeheimnis, Schweige- pflicht

Seite 2 Schulpflege Erlenbach

Als Gesamtbehörde handelt die Schulpflege nach den folgenden Führungsgrundsätzen:

Art 8 Führungsgrundsätze

- Erarbeiten von strategischen Leitlinien, Zielen und Richtlinien, nach denen die Schule, die Bereiche und die Verwaltung ihre Aufgaben zu erfüllen haben.
- Erteilen der Schule, einzelnen Bereichen und der Verwaltung Aufträge, stellen die dazu notwendigen finanziellen, organisatorischen und personellen Mittel zur Verfügung und koordinieren die Tätigkeit.
- Überwachen der Tätigkeit der Schule, der Bereiche und der Verwaltung und fällen die Entscheide in allen Angelegenheiten, in denen nicht Gesetze, die Gemeindeordnung, eine Gemeindeverordnung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen.
- Ausüben des Controllings in allen Bereichen (Qualität, Finanzen, Entwicklung etc.).
- Informieren der Öffentlichkeit über die Ziele und Entscheide der Schulpflege sowie über die Tätigkeit der Schule.

Die Schulpflege konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Sie bestimmt die Vizepräsidenten und weist jedem Mitglied mind. ein Ressort bzw. einen Aufgabenbereich zu. Dabei soll den Wünschen der bisherigen Schulpflegemitglieder nach Möglichkeit Rechnung getragen werden (Anciennitätsprinzip).

Die Ressortvorsteher informieren die Schulpflege regelmässig über die laufenden Geschäfte sowie die in ihrem Kompetenzbereich liegenden Entscheide und Ausgaben. Die Schulpflegemitglieder sind verpflichtet, sich mittels Protokolle zu informieren.

Delegationen:

Liegenschaftenkommission: 1 Mitglied

ITK: 1 Mitglied

Zweckverband Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPBD) und Sonderpäda-

gogische Vernetzung des Bezirks Meilen (SPV): 1 Mitglied

Sekundarschulkommission: 2 Mitglieder Stiftung Weiterbildung: 1 Mitglied

Aufgaben und Pflichtenhefte

Präsidium: 4.2.1 Finanzen: 4.2.2 Tagesstrukturen: 4.2.3

GSEH: 4.2.4, weiteres siehe Statuten GSEH

GSEH Finanzen: 4.2.4.1 Stiftung Weiterbildung: 4.2.5

Informatik: 4.2.6

Liegenschaften: 4.2.7 (in Anpassung)

Musikschule: 4.2.8

Öffentlichkeitsarbeit Kommunikation: 4.2.9

Personelles: 4.2.10 Schülerbelange: 4.2.12 Art. 9 Konstituierung und Ressorts

Seite 3 Schulpflege Erlenbach

Gemeindebibliothek: 4.2.13 Schulentwicklung: 4.2.14 Einzelaufgaben Elternmitwirkung Jugendverein Gesundheit AG Vandalismus und Littering Finanz- und allgemeine Sachkompetenzen Art. 10 Kompetenzen Die Kompetenzen der Schulpflege richten sich nach Art. 33 ff. der Gemeindeordnung. Nicht delegierbare Kompetenzen Über folgende Anordnungen entscheidet, unabhängig von der Höhe der Ausgabe, in jedem Fall die Schulpflege: • Beizug eines Rechtsanwaltes mit Vertretungsvollmacht. • Beitritt der Schule zu Verbänden und Organisationen jeder Art. Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die ver-2.2. Organisation pflichtenden kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzge-2.2.1 Schulpflege bung oder des Organisationstatuts nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Art.11 Gesamtbehörde Sie vertritt die Schule gegen aussen. Als Gesamtbehörde erledigt die Schulpflege insbesondere folgende Aufgaben: 1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schule. 2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut. 3. Genehmigung des Schulprogramms. 4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung (inkl. personelle Führung und Beurteilung) und Aufsicht über die Angebote: Musikschule, Krippe und Gemeindebibliothek. 5. Aufsicht über die Schulleitung und den Schulunterricht. 6. Konsequenzen bei der Missachtung der Schulgesetzgebung. 7. Behandlung von Rekursen. 8. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulverwaltung, und Bereichsleitungen gemäss Vorgaben von Kanton und Gemeinde, sofern diese nicht an die Schulleitung delegiert wurde. im finanziellen Bereich: Kenntnis des Voranschlages, der Rechnung und der Investitionsrechnung zur Weiterleitung zuhanden des Gemeinderats bzw. der Gemeindeversammlung. 2. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schule und Bereiche sowie Kontrolle über deren Verwendung. 3. Erlass und Änderung der Tarife der Musikschule, Tagesstrukturen (Krippe und Schülerclub) und der übrigen entgeltlichen Dienstleistungen der Schule. 4. Festsetzung des Schulgeldes auswärtiger Schüler.

Seite 4 Schulpflege Erlenbach

	nahme an Sitzungen ist grundsätzlich obligatorisch. Verhinderungen sind rsitzenden rechtzeitig zu melden.	5. Organisation von Behörden und Verwaltung5.1 SitzungenArt 17 Teilnahme
konsulti	olemen und Fragen aus den Bereichsleitungen kann die Schulverwaltung iert werden.	Art. 16 Aufgaben für die Bereichs- leitungen
und org Sie bere	ulverwaltung unterstützt die Schulpflege in sämtlichen administrativen anisatorischen Belangen gemäss Funktionendiagramm KG/PS 4.1.2. eitet alle Geschäfte vor, welche in der Kompetenz der Schulpflege liegen. ulverwaltung unterstützt die Schulleitungen.	Art. 15 Aufgaben der Schulver- waltung
	ulverwaltung ist der Gemeindeverwaltung zugehörig. Sie stellt auf der ungsebene den Informationsfluss mit den übrigen Verwaltungsabteiluner.	4. Schulverwaltung Art. 14 Zugehörigkeit Gemeindeverwaltung
	eren sind die Kompetenzen und Aufgaben im «Kompetenzen Funktio- gramm KG/PS: 4.1.2» geregelt.	Art. 13 Kompetenzen
Pflichte	nheft Schulleitungen: 4.3.1	
Die Scho Aufgabe	rt. 35 Gemeindeordnung ulleitungen nehmen die ihnen durch das Volksschulgesetz zugewiesenen en, Kompetenzen und Verantwortungen wahr. Die Aufgabendelegatio- olgt durch die Schulpflege.	3. Schulleitung Art. 12 Aufgaben
Informa 1.	tion der Öffentlichkeit Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäss dem Reglement 4.2.9 Pflichtenheft Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation der Schulpflege.	
niss	Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben ferner folgende Befugse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden inen: Der Ausgabenvollzug. Die Bewilligung gebundener Ausgaben. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.	
•	Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.	
5.	 Ausgabenkompetenzen gemäss Gemeindeordnung Art. 33. Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr; und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000, für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr. 	

Seite 5 Schulpflege Erlenbach

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In der Regel werden Protokolle erstellt.	Art. 18 Öffentlichkeit
Die Schulpflegesitzungen finden in einem den Aufgaben angepassten Rhythmus gemäss einem von der Schulpflege abgenommenen Sitzungsplan statt. Nach Bedarf werden zusätzliche Sitzungen vereinbart oder können abgesagt werden. Es wird eine Traktandenliste und ein Protokoll erstellt. Anonymisierte Protokolle gehen an den Gemeinderat.	5.2. Sitzungen der Schulpflege Art. 19 Sitzungsturnus
Die Einladung zu den Sitzungen mit Traktandenliste und sämtlichen Unterlagen erfolgt elektronisch sechs Tage vor der Sitzung.	Art. 20 Traktandenliste
Die Einreichung der Traktanden muss zwölf Tage vor der Sitzung mit allen Unterlagen bei der Schulverwaltung (evtl. elektronisch) eintreffen.	
Gemäss Art. 34 Gemeindeordnung An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleitenden der Primarschule und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.	Art. 21 Mitberatung an Sitzungen der Schulpflege
Die Leitung der Schulverwaltung hat als Verfasserin des Protokolls an den Sitzungen der Schulpflege eine beratende Stimme.	
Der Präsident der Schulpflege und die Schulverwaltung stellen die Traktandenliste zusammen.	Art. 22 Struktur der Sitzungen
 Diese ist in der Regel wie folgt gegliedert: Genehmigung Traktandenliste Protokollabnahme A-Geschäfte, Präsidialbeschlüsse, Zirkularbeschlüsse, Beschlüsse ohne Diskussion B-Geschäfte, Beschlüsse mit Diskussion, Reihenfolge gemäss Registraturplan C-Geschäfte, nur Diskussion ohne Beschluss D-Geschäfte, zur Kenntnisnahme Informationen, Feedback	
Die Schulpflege beschliesst aufgrund von schriftlichen Anträgen der zuständigen Person. Die Anträge, welche eine Erläuterung des Sachverhalts und eine Erwägung enthalten, sind in Form von Protokollauszügen abzufassen und werden den Behördenmitgliedern mit der Traktandenliste zugestellt.	Art. 23 Beschlüsse A- und B-Ge- schäfte
Anträge, über welche keine Diskussion geführt wird, sind als A-Geschäfte gekennzeichnet. A-Geschäfte sind ebenfalls Zirkular- und Präsidialbeschlüsse.	
Beschlüsse mit erwarteter Diskussion werden in der Traktandenliste als B-Geschäft geführt. Der Antragsteller macht die Einteilung vorgängig.	
An der Sitzung kann auf Wunsch eines Schulpflegemitglieds ein A-Geschäft in ein B-Geschäft umgewandelt werden.	
Die zuständigen Personen können Geschäfte der Behörde vor der eigentlichen Antragstellung zur Diskussion oder Abklärung unterbreiten (C-Geschäft) und dazu auf die Traktandenliste bringen. Dazu braucht es eine schriftliche Erläuterung des Sachverhaltes sowie die abzuklärenden Fragen. Diese werden schriftlich aufgenommen.	Art. 24 Abklärungen C-Geschäft

Seite 6 Schulpflege Erlenbach

Eine Beschlussfassung bei C-Geschäften ist nicht sinnvoll. Vielmehr soll die Stossrichtung und die Grundhaltung der Schulpflege zu einem Geschäft in Erfahrung gebracht werden.	
Handelt es sich um ein Geschäft mit weniger grossen Auswirkungen, so ist nach der Diskussion mit Zustimmung aller anwesenden Behördenmitglieder die Umwandlung in ein B-Geschäft noch an der Sitzung möglich.	
Über Kenntnisnahmen findet in der Regel keine Diskussion statt. Muss eine Kenntnisnahme im Protokoll aufgenommen werden, wird es in ein B-Geschäft umgewandelt.	Art. 25 D-Geschäft, Kenntnisnahmen
Unter den Mitteilungen können alle Teilnehmer der Sitzung Informationen weitergeben, welche von allgemeiner Wichtigkeit oder Interesse sind. Über Mitteilungen findet in der Regel keine Diskussion statt. Nachfragen sind erlaubt. Themen, die nur einzelne Behördenmitglieder betreffen, sind in der Regel direkt zu behandeln. Wird festgestellt, dass ein Geschäft einer Diskussion bedarf, ist es an der nächsten Sitzung ordentlich zu traktandieren.	Art. 26 Mitteilungen
Soll eine Kommunikation erfolgen, wird – im Rahmen der Vorschriften gemäss Öffentlichkeitsprinzip - festgelegt, was und in welcher Form kommuniziert wird.	Art. 27 Kommunikation
Für die Beratung einzelner Geschäfte können Mitarbeiter der Schule oder andere Sachverständige durch das zuständige Behördenmitglied aufgeboten werden. Über den Beizug aussenstehender Sachverständiger entscheidet der Präsident.	Art. 28 Sachverständige
Beigezogene Personen haben in der Schulpflegesitzung beratende Stimme, aber kein Antragsrecht. Sie werden namentlich als Gäste im Protokoll erwähnt. Sie sind in der Regel vor der Beschlussfassung der Behörde zu entlassen.	
Die Akten zu den traktandierten Geschäften sind jeweils rechtzeitig zur Einsicht aufzulegen. Eine elektronische Aktenauflage ist zulässig und anzustreben.	Art. 29 Aktenauflage
Der Präsident, im Verhinderungsfalle der 1. oder der 2. Vizepräsident, leitet die Behördensitzungen und sorgt für einen zielstrebigen und rationellen Verhandlungsablauf.	Art. 30 Vorsitz
Die Anträge werden vom zuständigen Behördenmitglied in der Regel nicht erläutert. Die übrigen Behördenmitglieder können Fragen stellen und diskutieren	Art. 31 Geschäftsbehandlung
Die Zuständigen können gestellte Anträge an der Behördensitzung zurückziehen oder abändern.	Art. 32 Rückzug und Änderung von Anträgen
Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.	Art. 33 Stimmabgabe
Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist ausser bei Zirkulationsbeschlüssen nicht gestattet. Dagegen ist es abwesenden Behördenmitgliedern erlaubt, schriftliche Stellungnahmen über einen Beratungsgegenstand abzugeben.	
Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Behördenmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss, für den der Präsident gestimmt hat.	

Seite 7 Schulpflege Erlenbach

Wer in den Ausstand treten muss, hat den Sitzungsraum zu verlassen. Kein zur Verfügung stellen des zu behandelnden Antrags. Kenntnisnahme durch einen Beschluss. Die Gründe für die Ausstandspflicht regelt das Verwaltungsrechtspfliegegesetz (VRG). Ist der Ausstand umstritten, entscheidet die Schulpflege unter Ausschluss der betroffenen Person gemäss VRG. Über die an der Sitzung behandelten Geschäfte wird ein Protokoll in Beschlussform geführt, in welchem die Erwägungen und nötigenfalls eine kurze Zusammenfassung der Beratungen aufgenommen werden. Die Mitglieder können zu Protokoll geben, wenn ihre individuelle Stellungnahme vermerkt werden soll. Die Richtigkeit des Protokolls ist mit der Unterschrift des jeweiligen Sekretärs der Behörde zu bezeugen. Das Protokoll wird nach Jahrgängen gebunden und mit einem Register versehen. Die Beschlüsse werden den betroffenen Personen in Form eines Protokollauszuges oder in Briefform mitgeteilt. Intern ist eine elektronische Verteilung vorzusehen. Das gesamte Protokoll steht den Behördenmitgliedern elektronisch zum Abruf zur Verfügung. Die Orientierung der Öffentlichkeit über Geschäfte von grösserem Interesse und besondere, aktuelle Ereignisse erfolgt durch das dafür bestimmte Schulpflegemitglied nach Absprache in der Schulpflege und ist im Pflichtenheft «4.2.9 Öffentlichkeitsarbeit Kommunikation» geregelt. Die Schulpflege kann sich ausserhalb des Sitzungsturnus zu informellen Aussprachen hen treffen. Für Krisen gilt das Ablaufschema 7.3 Krisenkonzept der Schule Erlenbach. Art. 40 Organisationsreglement Gemeinderates. Genehmigt durch die Schulpflege 24.3.2014, 9.4.2018, 23.5.2022		
(VRG). Ist der Ausstand umstritten, entscheidet die Schulpflege unter Ausschluss der betroffenen Person gemäss VRG. Über die an der Sitzung behandelten Geschäfte wird ein Protokoll in Beschlussform geführt, in welchem die Erwägungen und nötigenfalls eine kurze Zusammenfassung der Beratungen aufgenommen werden. Die Mitglieder können zu Protokoll geben, wenn ihre individuelle Stellungnahme vermerkt werden soll. Die Richtigkeit des Protokolls ist mit der Unterschrift des jeweiligen Sekretärs der Behörde zu bezeugen. Das Protokoll wird jeweils an der nächsten Sitzung abgenommen. Das Protokoll wird nach Jahrgängen gebunden und mit einem Register versehen. Die Beschlüsse werden den betroffenen Personen in Form eines Protokollauszuges oder in Briefform mitgeteilt. Intern ist eine elektronische Verteilung vorzusehen. Das gesamte Protokoll steht den Behördenmitgliedern elektronisch zum Abruf zur Verfügung. Die Orientierung der Öffentlichkeit über Geschäfte von grösserem Interesse und besondere, aktuelle Ereignisse erfolgt durch das dafür bestimmte Schulpflegemitglied nach Absprache in der Schulpflege und ist im Pflichtenheft «4.2.9 Öffentlichkeitsarbeit Kommunikation» geregelt. Die Schulpflege kann sich ausserhalb des Sitzungsturnus zu informellen Aussprachen chen treffen. Für Krisen gilt das Ablaufschema 7.3 Krisenkonzept der Schule Erlenbach. Sinngemäss für die Schulpflege gelten die gemeinsamen Bestimmungen für Behörden und Verwaltung des Organisationsreglements des Gemeinderates.	Verfügung stellen des zu behandelnden Antrags. Kenntnisnahme durch einen	Art. 34 Ausstand
form geführt, in welchem die Erwägungen und nötigenfalls eine kurze Zusammenfassung der Beratungen aufgenommen werden. Die Mitglieder können zu Protokoll geben, wenn ihre individuelle Stellungnahme vermerkt werden soll. Die Richtigkeit des Protokolls ist mit der Unterschrift des jeweiligen Sekretärs der Behörde zu bezeugen. Das Protokoll wird jeweils an der nächsten Sitzung abgenommen. Das Protokoll wird nach Jahrgängen gebunden und mit einem Register versehen. Die Beschlüsse werden den betroffenen Personen in Form eines Protokollauszuges oder in Briefform mitgeteilt. Intern ist eine elektronische Verteilung vorzusehen. Das gesamte Protokoll steht den Behördenmitgliedern elektronisch zum Abruf zur Verfügung. Die Orientierung der Öffentlichkeit über Geschäfte von grösserem Interesse und besondere, aktuelle Ereignisse erfolgt durch das dafür bestimmte Schulpflegemitglied nach Absprache in der Schulpflege und ist im Pflichtenheft «4.2.9 Öffentlichkeitsarbeit Kommunikation» geregelt. Die Schulpflege kann sich ausserhalb des Sitzungsturnus zu informellen Aussprachen chen treffen. Für Krisen gilt das Ablaufschema 7.3 Krisenkonzept der Schule Erlenbach. Art. 39 Krisenkommunikation Sinngemäss für die Schulpflege gelten die gemeinsamen Bestimmungen für Behörden und Verwaltung des Organisationsreglements des Gemeinderates.	(VRG). Ist der Ausstand umstritten, entscheidet die Schulpflege unter Ausschluss	
vermerkt werden soll. Die Richtigkeit des Protokolls ist mit der Unterschrift des jeweiligen Sekretärs der Behörde zu bezeugen. Das Protokoll wird jeweils an der nächsten Sitzung abgenommen. Das Protokoll wird nach Jahrgängen gebunden und mit einem Register versehen. Die Beschlüsse werden den betroffenen Personen in Form eines Protokollauszuges oder in Briefform mitgeteilt. Intern ist eine elektronische Verteilung vorzusehen. Das gesamte Protokoll steht den Behördenmitgliedern elektronisch zum Abruf zur Verfügung. Die Orientierung der Öffentlichkeit über Geschäfte von grösserem Interesse und besondere, aktuelle Ereignisse erfolgt durch das dafür bestimmte Schulpflegemitglied nach Absprache in der Schulpflege und ist im Pflichtenheft «4.2.9 Öffentlichkeitsarbeit Kommunikation» geregelt. Die Schulpflege kann sich ausserhalb des Sitzungsturnus zu informellen Aussprachen chen treffen. Für Krisen gilt das Ablaufschema 7.3 Krisenkonzept der Schule Erlenbach. Art. 39 Krisenkommunikation Art. 40 Organisationsreglement Gemeinderates.	form geführt, in welchem die Erwägungen und nötigenfalls eine kurze Zusam-	Art. 35 Protokoll
der Behörde zu bezeugen. Das Protokoll wird jeweils an der nächsten Sitzung abgenommen. Das Protokoll wird nach Jahrgängen gebunden und mit einem Register versehen. Die Beschlüsse werden den betroffenen Personen in Form eines Protokollauszuges oder in Briefform mitgeteilt. Intern ist eine elektronische Verteilung vorzusehen. Das gesamte Protokoll steht den Behördenmitgliedern elektronisch zum Abruf zur Verfügung. Die Orientierung der Öffentlichkeit über Geschäfte von grösserem Interesse und besondere, aktuelle Ereignisse erfolgt durch das dafür bestimmte Schulpflegemitglied nach Absprache in der Schulpflege und ist im Pflichtenheft «4.2.9 Öffentlichkeitsarbeit Kommunikation» geregelt. Die Schulpflege kann sich ausserhalb des Sitzungsturnus zu informellen Aussprachen chen treffen. Für Krisen gilt das Ablaufschema 7.3 Krisenkonzept der Schule Erlenbach. Art. 39 Krisenkommunikation Art. 40 Organisationsreglement Gemeinderat		
Das Protokoll wird nach Jahrgängen gebunden und mit einem Register versehen. Die Beschlüsse werden den betroffenen Personen in Form eines Protokollauszuges oder in Briefform mitgeteilt. Intern ist eine elektronische Verteilung vorzusehen. Das gesamte Protokoll steht den Behördenmitgliedern elektronisch zum Abruf zur Verfügung. Die Orientierung der Öffentlichkeit über Geschäfte von grösserem Interesse und besondere, aktuelle Ereignisse erfolgt durch das dafür bestimmte Schulpflegemitglied nach Absprache in der Schulpflege und ist im Pflichtenheft «4.2.9 Öffentlichkeitsarbeit Kommunikation» geregelt. Die Schulpflege kann sich ausserhalb des Sitzungsturnus zu informellen Aussprachen treffen. Für Krisen gilt das Ablaufschema 7.3 Krisenkonzept der Schule Erlenbach. Art. 39 Krisenkommunikation Art. 40 Organisationsreglement Gemeinderate		
Die Beschlüsse werden den betroffenen Personen in Form eines Protokollauszuges oder in Briefform mitgeteilt. Intern ist eine elektronische Verteilung vorzusehen. Das gesamte Protokoll steht den Behördenmitgliedern elektronisch zum Abruf zur Verfügung. Die Orientierung der Öffentlichkeit über Geschäfte von grösserem Interesse und besondere, aktuelle Ereignisse erfolgt durch das dafür bestimmte Schulpflegemitglied nach Absprache in der Schulpflege und ist im Pflichtenheft «4.2.9 Öffentlichkeitsarbeit Kommunikation» geregelt. Die Schulpflege kann sich ausserhalb des Sitzungsturnus zu informellen Aussprachen treffen. Für Krisen gilt das Ablaufschema 7.3 Krisenkonzept der Schule Erlenbach. Art. 39 Krisenkommunikation Art. 40 Organisationsreglement Gemeinderate	Das Protokoll wird jeweils an der nächsten Sitzung abgenommen.	
ges oder in Briefform mitgeteilt. Intern ist eine elektronische Verteilung vorzusehen. Das gesamte Protokoll steht den Behördenmitgliedern elektronisch zum Abruf zur Verfügung. Die Orientierung der Öffentlichkeit über Geschäfte von grösserem Interesse und besondere, aktuelle Ereignisse erfolgt durch das dafür bestimmte Schulpflegemitglied nach Absprache in der Schulpflege und ist im Pflichtenheft «4.2.9 Öffentlichkeitsarbeit Kommunikation» geregelt. Die Schulpflege kann sich ausserhalb des Sitzungsturnus zu informellen Aussprachen treffen. Für Krisen gilt das Ablaufschema 7.3 Krisenkonzept der Schule Erlenbach. Sinngemäss für die Schulpflege gelten die gemeinsamen Bestimmungen für Behörden und Verwaltung des Organisationsreglements des Gemeinderates.	Das Protokoll wird nach Jahrgängen gebunden und mit einem Register versehen.	
zur Verfügung. Die Orientierung der Öffentlichkeit über Geschäfte von grösserem Interesse und besondere, aktuelle Ereignisse erfolgt durch das dafür bestimmte Schulpflegemitglied nach Absprache in der Schulpflege und ist im Pflichtenheft «4.2.9 Öffentlichkeitsarbeit Kommunikation» geregelt. Die Schulpflege kann sich ausserhalb des Sitzungsturnus zu informellen Aussprachen treffen. Für Krisen gilt das Ablaufschema 7.3 Krisenkonzept der Schule Erlenbach. Sinngemäss für die Schulpflege gelten die gemeinsamen Bestimmungen für Behörden und Verwaltung des Organisationsreglements des Gemeinderates. Art. 37 Information der Öffentlichkeit Lichkeit Art. 38 Informelle Aussprachen Art. 39 Krisenkommunikation Art. 40 Organisationsreglement	ges oder in Briefform mitgeteilt. Intern ist eine elektronische Verteilung vorzuse-	Art. 36 Protokollauszüge
besondere, aktuelle Ereignisse erfolgt durch das dafür bestimmte Schulpflegemitglied nach Absprache in der Schulpflege und ist im Pflichtenheft «4.2.9 Öffentlichkeitsarbeit Kommunikation» geregelt. Die Schulpflege kann sich ausserhalb des Sitzungsturnus zu informellen Aussprachen chen treffen. Für Krisen gilt das Ablaufschema 7.3 Krisenkonzept der Schule Erlenbach. Sinngemäss für die Schulpflege gelten die gemeinsamen Bestimmungen für Behörden und Verwaltung des Organisationsreglements des Gemeinderates. Iichkeit Art. 38 Informelle Aussprachen Art. 39 Krisenkommunikation Art. 40 Organisationsreglement Gemeinderat		
chen treffen. Für Krisen gilt das Ablaufschema 7.3 Krisenkonzept der Schule Erlenbach. Sinngemäss für die Schulpflege gelten die gemeinsamen Bestimmungen für Behörden und Verwaltung des Organisationsreglements des Gemeinderates. Art. 39 Krisenkommunikation Art. 40 Organisationsreglement Gemeinderat	besondere, aktuelle Ereignisse erfolgt durch das dafür bestimmte Schulpflege-	
Sinngemäss für die Schulpflege gelten die gemeinsamen Bestimmungen für Behörden und Verwaltung des Organisationsreglements des Gemeinderates. Art. 40 Organisationsreglement Gemeinderat		Art. 38 Informelle Aussprachen
hörden und Verwaltung des Organisationsreglements des Gemeinderates. Gemeinderat	Für Krisen gilt das Ablaufschema 7.3 Krisenkonzept der Schule Erlenbach.	Art. 39 Krisenkommunikation
Genehmigt durch die Schulpflege 24.3.2014, 9.4.2018, 23.5.2022		
	Genehmigt durch die Schulpflege 24.3.2014, 9.4.2018, 23.5.2022	